

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES BOOTSVERLEIHES

Einleitungsbestimmungen:

- **Dienstgeber - Astarea d.o.o., Ruđera Boškovića 7, 21000 Split, Kroatien, Identifikationsnummer: 92329731442, HR-B-21-060215087**, gemäß BEDINGUNGSANORDNUNG FÜR BOOTSVERLEIHUNG MIT ODER OHNE BESATZUNG UND MIT UNTERKUNFTSANGEBOT FÜR PASSASGIERE als eine Charterkampagne anerkannt (laut Artikel 137 des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Seegesetzes («Narodne novine» (*Volksblatt*) Nr. 56/13), und im Zusammenhang mit dem Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 9a des Seegesetzes («Narodne novine» (*Volksblatt*) Nr. 181/04, 76/07, 146/08 und 56/13) (nachstehend Dienstgeber genannt)
- **Chartertätigkeit** – entspricht der Bootsverleihung oder Unterkunftsangebot an Seefahrzeugen in innerem Meeresraum und territorialem Meer der Republik Kroatien, gemäß besonderer Bestimmung, mit welcher Dienstleistungen im nautischen Tourismus geregelt wurden.
- **Charter (Charterangebot)** – Unterkunftsangebot an Seefahrzeugen in innerem Meeresraum und territorialem Meer der Republik Kroatien gemäß besonderer Bestimmung, mit welcher Dienstleistungen im nautischen Tourismus geregelt wurden.
- **Seefahrzeug** – Ein Objekt, das nach Seegesetz als Schiff oder Yacht definiert wurde und das für die Chartertätigkeit verwendet wird.
- **Charterkampagne** – eine natürliche oder juristische Person, Eigentümer oder Nutzer des Seefahrzeugs oder eine Person, die vom Eigentümer oder Nutzer aufgrund eines schriftlichen Vertrags die Verantwortung für die Steuerung des Seefahrzeugs übernommen hat. Mit dieser Verantwortung hat diese Person zugleich auch die Befugnisse und Verantwortungen, die mit diesen Bestimmungen und positiven Vorschriften der Republik Kroatien vorgeschrieben sind und die sich auf die Seefahrtsicherheit und Meeresumweltschutz beziehen, übernommen.
- **Kunde** – der Endbenutzer des Charterangebots (nachstehend im Text Kunde genannt)
- **Vermittler** – ein Agent, der zwischen der Charterkampagne (Dienstgeber) und dem Endnutzer des Charterangebots (Kunde) vermittelt.

I. Der Dienstgeber verpflichtet sich dem Kunden gegenüber

1. Das vereinbarte Seefahrzeug zu vereinbarter Zeit abzugeben, und zwar nach voller Einzahlung des Charterpreises. Das Seefahrzeug muss fahrfähig und zumindest in einem durchschnittlichen Zustand für dieses Fahrzeugtyp sein (dabei folgendes beachten: Servicedaten, besonders der Rettungsflöße und der Sicherheitsausrüstung)

2. Die Seefahrzeugdokumentation für die Durchführung der Chartertätigkeit, die den erlaubten und von der Versicherung umfassten Seeweg und die Termine der Seefahrt genau beschreibt, einzureichen und alles laut Vorschriften der Republik Kroatien

3. Die Verspätungszeit nachzuholen, wenn der Kunde wegen einem Mangel das Seefahrzeug nicht mehr (auch nicht teilweise) nutzen konnte. Es gibt keine Nachholung, wenn der Kunde für die Verspätung selbst schuld ist (z. B. wegen einem selbst verursachten Schaden)

4. Während der Charterdauer für den Kunden telefonisch oder über Radiofunk erreichbar zu sein, wenigstens während der Arbeitszeit.

II. Steuerungserlaubnisse, Befähigungsnachweise

Der Dienstgeber hat das Recht, vor der Übergabe des Seefahrzeugs die Steuerungsfähigkeit des Schiffsführers zu prüfen. Zu diesem Zweck kann der Dienstgeber im Voraus beim Vertragsabschluß nach Nachweisen über die Steuerungserfahrung mit Beilage von Steuerungserlaubnis, Befähigungsnachweis für die Seefahrzeugsteuerung oder für die Steuerungsfähigkeit in diesem ausgewählten Seebereich verlangen. Wenn es offensichtliche Zweifel im Hinblick auf die Steuerungsfähigkeit des Schiffsführers und der Besatzung gibt, kann der Dienstgeber dem Kunden auf seine Kosten einen Skipper zur Verfügung stellen oder beim Skippermieten vermitteln. Wenn das nicht möglich ist oder der Kunde damit nicht einverstanden ist, kann der Dienstgeber die Übergabe des Seefahrzeugs absagen. Der eingezahlte Charterpreis wird in diesem Fall nur dann zurückgegeben, wenn das Seefahrzeug erfolgreich einem anderen Kunden zu vereinbartem Charterpreis verliehen wird. Wenn weitere Charter nur zu niedrigerem Preis möglich ist, hat der Dienstgeber das Recht auf den entsprechenden Preisunterschied.

b) Sofern der Kunde in der vereinbarten Zeit nicht den ganzen Charterpreis gezahlt hat, behält der Dienstgeber das Recht zur Kündigung des Chartervertrags und zur

Verleihung des Seefahrzeugs an Dritte, ohne die eingezahlten Mittel dem Kunden gegenüber zurückzahlen zu müssen.

III. Nichtbeachtung der Vertragsbestimmungen über Charter

1) Kundenrechte

a) Wenn der Dienstgeber das Seefahrzeug nicht innerhalb von höchstens 6 Stunden nach dem vertraglich vereinbarten Termin zur Verfügung stellt, hat der Kunde das Recht auf entsprechenden Preiserlaß für die Verspätungszeit für den angetretenen Tag. Dasselbe gilt bei nötigen Reparaturen, unabhängig von der Schuld des Kunden.

Der Kunde kann den Vertrag mit Vollersatz der durchgeführten Einzahlungen kündigen, wenn von der vereinbarten Frist bis zur Übergabe über 24 Stunden vergehen; diese Frist verlängert sich auf 48 Stunden bei einer Charterdauer von mindesten 10 Tagen. Der Dienstgeber darf ein akzeptables, objektiv gleichwertiges Ersatzseefahrzeug, welches den Kundenbedürfnissen entsprechen wird, zur Verfügung stellen. Wenn vor dem Charterbeginn gewiss feststeht, dass das Seefahrzeug nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stehen und nicht übergeben werden kann, hat der Kunde das Recht auf eine Vertragskündigung, bevor die Charter überhaupt begonnen hat.

b) Im Falle einer Abweichung des im Vertrag festgestelltem Zustand des Seefahrzeugs, seiner Ausstattung oder des Inventars (Mangel), hat der Kunde das Recht auf einen niedrigeren Charterpreis. Auf eine Vertragskündigung hat er nur dann das Recht, wenn die Fahrfähigkeit des Seefahrzeugs reduziert ist oder die Navigation mit Anwendung üblicher Navigationsmethoden objektiv erschwert ist, wobei die Gefahr für die Sicherheit des Seefahrzeugs und der Besatzung deutlich wächst.

c) Wenn der Dienstgeber nicht für die Nichtbeachtung der Vertragsbestimmungen verantwortlich ist, hat der Kunde kein Recht, von ihm nach Erstattung der zusätzlichen oder konsequenten Kosten (zusätzliche Fahrten/Unterkunft) zu verlangen. Soweit in solchem Fall der Dienstgeber Rechte auf Schadensersatz von dritten Personen gewinnt, verpflichtet er sich, diese dem Kunden abzutreten. Der Dienstgeber hat den Kunden auf entsprechende Weise und unverzüglich über solche Ereignisse und mögliche Folgen zu informieren.

2) Stornierungsbestimmungen

Im Falle einer Vertragskündigung des Kunden entsehen Stornierungskosten. Wenn der Kunde den Chartervertrag nicht erfüllen kann, muss der den Dienstgeber darüber unbedingt und unverzüglich schriftlich oder per Fax informieren, wobei das Datum des Nachrichtenempfangs beim Dienstgeber beachtet wird. Der Kunde kann nur mit Zustimmung und schriftlicher Genehmigung des Dienstgebers einen Ersatzkunden finden, der den Vertrag übernehmen wird. Wenn die Ersatzcharter unter gleichen Bedingungen vereinbart werden kann, kann der Kunde alle seine bis dahin durchgeführten Einzahlungen zurück erhalten, reduziert um 150,00 EUR für die Verarbeitungskosten. Eventueller Preisunterschied geht auf Kosten des Kunden, erhöht um die entstandenen Kosten. Der Dienstgeber kann im Falle unrechtzeitiger Begleichung der entstandenen Kosten den Vertrag kündigen, wobei er auch das Recht auf weiteren Schadensersatz wegen Nichtbeachtung der Vertragsvorschriften hat. In anderen Fällen hat der Dienstgeber das Recht auf den vertraglich vereinbarten Charterpreis.

Wenn der Kunde keine andere Person für die Nutzung der vereinbarten Unterkunft am Seefahrzeug findet, hat der kundenvertretende Agent das Recht, eine andere Person für die Nutzung dieser vereinbarten Unterkunft zu finden, aber nur mit schriftlicher Zusage des Dienstgebers.

Wenn der Kunde und der Agent keine Person finden, die die vereinbarte Unterkunft am Seefahrzeug nutzen möchte, hat der Dienstgeber das Recht, folgendes zu behalten:

- 150,00 EUR Ersatz für die Bearbeitung im Falle einer Vertragskündigung
- 25% vom Charterpreis für die Kündigung, erhalten abschließend 120 Tage vor Unterkunftsbeginn am Seefahrzeug
- 50% vom Charterpreis für die Kündigung, erhalten abschließend 60 Tage vor Unterkunftsbeginn am Seefahrzeug.
- 100% vom Charterpreis für die Kündigung, erhalten abschließend 30 Tage vor Unterkunftsbeginn am Seefahrzeug.

3) Dienstgeberrechte

Falls die Rückgabe des Seefahrzeugs nicht spätestens innerhalb von 2 Stunden nach der im Vertrag festgestellten Frist erfolgt, kann der Dienstgeber vom Kunden eine Fortzahlung des Charterpreises verlangen, und zwar im angemessenen Anteil für jeden angefangenen Tag, zusammen mit den Verspätungskosten um 150,00 EUR dazu. Der Kunde hat eine pünktliche Rückgabe des Seefahrzeugs zu versichern. Dabei muss er im Voraus alle lokale Wetterbedingungen und Situationen im Sinne von

Wind beachten, in seine Planung auch wetterbedingte Schwierigkeiten einschließen und das Seefahrzeug in einer ausreichenden Entfernung vom Rückgabeort fernhalten. Im Falle einer unsachgemäßen Handlung oder Handlung auf eigene Faus kann der der Dienstgeber einen Schadensersatz verlangen. Das gilt nicht, wenn wegen schlechten Wetter- und Seebedingungen (plötzliche Verschlechterung) und gefährdeter Sicherheit rechtzeitige Rückgabe des Seefahrzeugs nicht möglich ist.

Wenn der Kunde das Seefahrzeug an einer anderen Stelle als die vereinbarte zurücklässt, muss er die Rückgabekosten übernehmen, soweit er für diese Handlung die Schuld trägt. Der Dienstgeber muss in diesem Fall unverzüglich darüber benachrichtigt werden und der Kunde kann versuchen zu beweisen, dass dadurch gar kein oder nur ein unbedeutender Schaden entstanden ist.

IV. Übernahme des Seefahrzeugs

Der Kunde übernimmt das Seefahrzeug auf eigene Verantwortung. Der Dienstgeber oder sein Beauftragter übergeben dem Kunden das Seefahrzeug, das sich für die Ablegung in richtigem Zustand befindet, von innen und außen gereinigt ist, mit angeschlossener Gasflasche (+ Ersatzflasche) und einem vollem Tank. Der Zustand des Seefahrzeugs, alle technischen Funktionen (besonders die Segel, Lichter und der Motor), vollständige Ausstattung und Inventar werden anhand einer Ausstattungsverzeichnis und der Checkliste von beiden Vertragsparteien bei der Übergabe genau überprüft und erklärt. Der Dienstgeber garantiert, dass das Seefahrzeug und die Ausstattung allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften, die in diesem Segelbereich gelten, entsprechen. Die Segelfähigkeit und die Ausstattungsrichtigkeit wird in der Checkliste von beiden Vertragsparteien bestätigt. Danach können keine Beschwerden mehr anerkannt werden. Das gilt nicht, wenn es vor der Übergabe versteckte Mängel gab, sogar wenn der Dienstgeber dafür keine Schuld trägt. Die Übergabe des Seefahrzeugs darf der Kunde nur dann ablehnen, wenn die Fahrfähigkeit bedeutend verringert ist, aber nicht im Falle unbedeutender Abweichungen oder Mängel. Der Dienstgeber ist nach Artikel X dieser Bedingungen verpflichtet, Beweise über die abgeschlossene Versicherung gegen dritten Personen vorzulegen.

V. Kundenpflichten

Der Kunde hat dem Dienstgeber gegenüber folgende Pflichten:

1. Alle Besatzungsmitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Charterbeginn zu benennen (eine Besatzungsliste erstellen)
2. Das Seefahrzeug mindestens 2 Stunden vor Ablauf des Vertrags am vereinbarten Ort ablegen, um den Check-out durchführen zu können.
3. Die vereinbarte Charterzeit nicht selbständig und ohne Zustimmung des Dienstgebers verlängern
4. Das Seefahrzeug die letzten 24 Stunden vor der Charterbeendigung in einer ausreichenden Ferne vom Hafen halten, damit im Falle schlechter Bedingungen (schlechtes Wetter, verhindertes Ablegen aus dem Hafen oder der Ablegestelle oder wegen starem Wind u.ä.) eine rechtzeitige Rückgabe versichert werden kann. Wetterbedingungen beeinflussen nicht die pünktliche Rückgabe des Seefahrzeugs, außer wenn es sich um eine höhere Gewalt handelt. Falls voraussichtlich ist, dass es zu einer Verspätung kommen wird, muss der Dienstgeber sofort darüber benachrichtigt werden.
5. Unverzüglich den Dienstgeber zu benachrichtigen, wenn die Seefahrt an einer anderen Stelle enden muss, die nicht der vereinbarte Hafen ist. In diesem Fall muss sich der Kunde um das Seefahrzeug kümmern oder dieses einem Fachpersonal anvertrauen, bis der Dienstgeber es abholen kann. Die Charter endet erst mit der Übernahme des Seefahrzeugs und der Kunde hat alle entstandenen Kosten zu ertragen.
6. Mit dem verliehenen Seefahrzeug und der Ausstattung muss vorsichtig und gemäß allen Bestimmungen und Bräuchen gehandelt werden.
7. Vor dem Seefahrtbeginn soll mit allen technischen und anderen Anlagen am Seefahrzeug vertraut gemacht werden und die Anleitungen für die Handhabung, die sich am Seefahrzeug befinden, beachten. Außerdem soll sich der Kunde genau über die Besonderheiten des Fahrbereichs informieren (Strom, Änderungen des Wasserniveaus bei starkem Wetter, Fallwind und ähnlich).
8. Schichtkontrollen und Wartungen durchzuführen, vor allem den Ölstand und das Kühlwasser des Motors täglich prüfen, sowie die Bilgen täglich kontrollieren und dieselben leeren.
9. Den Dienstgeber über jede Berührung des Meeresboden zu benachrichtigen, und im Falle eines Schadenverdachts am Seefahrzeug, sofort den nächsten Hafen anfahren und nach einer Kontrolle von einem Taucher suchen. Nach einer Absprache mit dem Dienstgeber und nach seinen Anweisungen eventuell eine Hebung mit Kran

- oder Ausfahrten ans Ufer mit Hilfe von einem Stapellauf bestellen.
10. Auf besondere Bedingungen im Sinne von Wind und Wetter zu achten, bei Nachtfahrten vorsichtig zu handeln.
 11. Segelboote müssen ausschließlich mit einer Betriebsmaschine in den Hafen ein- oder ausfahren und mit der Betriebsmaschine nur segeln, wenn es nötig ist (auf keinen Fall, wenn die Neigung höher als 10 Grad ist).
 12. Das Seefahrzeug ausschließlich in entsprechenden, sauberen Bootschuhen, die keine Farbe hinterlassen, zu betreten.
 13. Schlepphilfe gegenüber anderen nur in Notfällen zu leisten, das Seefahrzeug nur mit berechtigter Begründung schleppen zulassen, dabei eigenen Seil verwenden, ausschließlich am Poller, an der Ankerwinde oder am Mastfuß befestigen, keine Slepp- oder Rettungsverträge abschließen, außer wenn der Helfer im Gegenteil keine Hilfe leisten möchte.
 14. Gesetzliche Bestimmungen des Aufenthalts- und Transitlandes oder des Gastlandes zu beachten, sich im Voraus über die nötigen Lizenzen oder Seefahrtgenehmigungen zu informieren.
 15. Regelmäßig Formalitäten über die An- und Ausfahrt durchzuführen und die Hafengebühren regelmäßig zu begleichen.
 16. Diebstähle des Seefahrzeugs oder seiner Ausstattung unverzüglich dem nächsten Polizeiamt und dem Dienstgeber zu melden.
 17. Das verliehene Seefahrzeug niemals dritten Personen überlassen oder untermieten.
 18. Niemals mehr Personen ans Seefahrzeug anheuern, als es erlaubt, bzw. vereinbart ist und keine Tiere dabei haben, außer wenn es mit dem Dienstgeber abgesprochen wurde.
 19. Keine Änderungen am Seefahrzeug oder an der Ausstattung auszuführen.
 20. Es ist verboten, ohne Zustimmung des Dienstgebers:
 - a) Unmarkierte, dem Zoll unterliegenden Waren oder gefährliche Substanzen zu fahren, b) an Regatta teilzunehmen, c) einen sicheren Hafen zu verlassen, wenn die vorhergesagte Windstärke ab 7Bft beträgt, d) das Seefahrzeug für Schulungen, bezahlten Transport und ähnliches zu verwenden.
 21. Der Dienstgeber hat das Recht, bei unsicheren/nicht alltäglichen Navigationsbedingungen den Fahrbereich zu

begrenzen oder einen Verbot für Nachtfahren auszustellen. Der territoriale Meeresbereich der Republik Kroatien darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstgebers verlassen werden. Der Kunde, bzw. der Schiffsführer und die Besatzung tragen gegenüber dem Dienstgeber und der Versicherung für die Steuerungsverantwortung und sie übernehmen auf sich die Schadenskonsequenzen, die als Folge der Nichtbeachtung der gestellten Verhaltensregeln entstanden sind. Die Besatzungsmitglieder werden im Rahmen dieses Vertrags als Helfer des Kunden/Schiffsführers betrachtet.

VI. Rückgabe des Seefahrzeugs

Der Kunde gibt dem Dienstgeber oder seinem Beauftragten das verliehene und zum Ablegen bereite Seefahrzeug zurück und zwar in einem durch eine Checkliste festgestelltem Zustand, von innen und außen gereinigt, mit angeschlossener Gasflasche (+ Ersatzflasche) und vollem Tank. Der Dienstgeber hat das Recht, das verbrauchte Material (z.B. Kraftstoff), das nicht nachgefüllt wurde, auf Kosten des Kunden zu ersetzen und die Kosten pauschal zu bestimmen, sowie das Seefahrzeug auf Kosten des Kunden reinigen zu lassen, wenn es derartig abgesprochen wurde. Die Reinigung kann mit Zuzahlung im Voraus besprochen werden.

Der Kunde ist verpflichtet, das Seefahrzeug pünktlich an die Anlegestelle zurückzubringen (mindestens 1-2 Stunden vor dem Rückgabetermin), damit ein gründlicher Checkout und Reinigung ermöglicht werden können. Beide Vertragspartner werden gemeinsam den Zustand des Seefahrzeugs und der Ausstattung prüfen. Wenn auch nur eine kleine Verdächtigung auf Schaden am Seefahrzeug besteht, hat der Kunde es dem Dienstgeber mitzuteilen und bei der Rückgabe verlorene, beschädigte oder kaputte Gegenstände der Ausstattung sofort melden. Der Kunde und der Dienstgeber werden eine Liste der Mängel und verlorener Gegenstände erstellen und aufgrund dieser und der Checkliste einen Bericht schreiben, der nach der Unterzeichnung beider Vertragspartner verpflichtend wird. Soweit es der Dienstgeber ablehnt, einen Rückgabebericht zu erstellen, so wird angenommen, dass das Seefahrzeug ohne Mängel zurückgegeben wurde. Nach diesem Moment können keine Ansprüche mehr angenommen werden; das gilt aber nicht, wenn bei der Übernahme des Seefahrzeugs versteckte Mängel, für die der Kunde wegen bewusstem Handeln oder grober Fahrlässigkeit verantwortlich ist, vorhanden waren. Der Dienstgeber hat kein Recht, die Kautions für nachtragend festgestellte Schäden zu behalten. Die Art, der Umfang und die Höhe

des Schadens, dessen Beseitigung zu einem späteren Moment und eventuell bei weiterer Nutzung des betreffenden Seefahrzeugs durchgeführt werden kann oder soll, müssen genau dokumentiert werden und sie verpflichten beide Vertragsparteien.

VII. Schäden am verliehenen Seefahrzeug, Folgeschäden, Verpflichtungen im Hinblick auf das Verhalten, Verantwortung

Schäden, Unfälle, Havarien, Manövrierungsunmöglichkeiten, Betriebsstörungen, Seefahrzeugverpfändung und andere Ereignisse hat der Kunde unverzüglich dem Dienstgeber zu melden. Der Kunde und der Dienstgeber müssen zu jeder Zeit kommunizieren können. Schäden, die sich auf normalen Verbrauch oder Materialmüdigkeit beziehen, kann der Kunde ohne Absprache bis zu einem Betrag von 70,00 EUR beseitigen lassen und ihm werden vom Dienstgeber für die bezahlten Kosten mit Beilage der Rechnung für die durchgeführte Reparatur oder verbrauchtes Material die Mittel zurückerstattet. Bei Kosten, die über diesen Betrag hinaus gehen, wird der Kunde, außer in Notfällen oder wenn eine Verschiebung Gefahr bringen könnte, den Dienstgeber informieren und in Absprache mit ihm die Reparaturen durchführen lassen. Dieselben wird er dokumentieren und beaufsichtigen und sie nach Bedarf anstelle des Dienstgebers begleichen.

Die ersetzten Teile müssen aufbewahrt werden. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu tun, damit der entstandene Schaden und seine Folgen gemindert werden. Soweit ein Schaden nicht vor Ort beseitigt werden kann, kann der Kunde nach Anforderung des Dienstgebers zur vorzeitigen Rückkehr verpflichtet sein (spätestens 24 Stunden vor der Übergabe), wenn das den Umständen entsprechend möglich ist und vom Kunden objektiv erwartet werden kann. Wenn der Dienstgeber für den Schaden verantwortlich ist, wird der Charterpreis für jeden angetretenen Tag der Nichtnutzung des Seefahrzeugs den Tagen entsprechend ersetzt. Die Reparaturkosten am Seefahrzeug oder an der Ausstattung, die vom Kunden, dem Schiffsführer oder der Besatzung verursacht werden oder durch Fahrlässigkeit entstanden sind, zahlt der Kunde von der zurückgelegten Kautions. Diejenigen Schäden, die über den Kautionsvertrag hinausgehen, übernimmt der Dienstgeber und seine Versicherung, außer wenn der Schiffsführer und/oder die Besatzung absichtlich oder mit grober Fahrlässigkeit die Bestimmungen des Chartervertrags brechen und dieses Verhalten ursächlich mit dem Schadensereignis verbunden ist. Das gilt nicht für Schäden, die wegen Abnutzung (z.B. gerissenen Segelnähten) entstanden sind oder für diejenigen, für die weder der Schiffsführer noch seine Besatzung schuld ist.

VIII. Verantwortlichkeit des Kunden im restlichen Teil

Der Kunde trägt die Verantwortung für jeden Schaden, den er oder seine Besatzung dritten Personen am Seefahrzeug, seiner Ausstattung oder Zubehör zugefügt hat. Er ist ebenfalls für Schäden verantwortlich, die durch falsche Handhabung oder mangelhafte Wartung der Ausstattung und der Anlagen am Seefahrzeug (wenn und soweit es die Aufgabe des Kunden ist) entstanden sind und zwar in der Betragshöhe der hinterlassenen Kautions. Die Kaskoversicherung hat das Recht, einen Regress für die Kostenbegleichung des entstandenen Schadens zu verlangen, sofern ein absichtlicher Schaden oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden bewiesen wird. Wenn er die Schuld dafür trägt, ist der Kunde auch für alle Folgeschäden und Unmöglichkeit weiterer Nutzung des Seefahrzeugs wegen Gewinnverlust oder Beschlagnahme vom Staat wegen Gesetzbruch, verantwortlich. Wenn der Dienstgeber einen professionellen Skipper zur Verfügung stellt, ist er für die Steuerung des Seefahrzeugs verantwortlich und übernimmt somit auch für jeden Schaden, den er selbst verursacht hat, die Verantwortung. Das gilt nicht für Schäden, die (mit ihm zusammen) die Gäste verursacht haben. Für absichtliche oder durch grobe Fahrlässigkeit des Kunden oder seiner Besatzung verursachte Schäden, für welche dritte Personen den Dienstgeber zur Verantwortung rufen, ohne dass er dafür die (Mit)Schuld trägt, wird der Kunde den Dienstgeber alle privaten oder strafrechtlichen Folgen, aller Kosten und privater Verfolgungen im Inn- und Ausland befreien. Im Falle mehrerer Kunden, übernehmen sie gemeinsam die Verantwortung. Der Kunde ist für Schäden, die aufgrund falscher Angaben über die Steuerfähigkeit des Seefahrzeugs entstanden sind, ganz und allein verantwortlich.

IX. Verantwortlichkeit des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist nach Chartervertrag für Verluste oder Schäden am Eigentum des Kunden oder der Besatzung und bei Unfällen nur dann verantwortlich, wenn er für Absicht oder Fahrlässigkeit belastet wird, aber nicht für Staatsmaßnahmen, Naturkatastrophen und ähnliches. Er ist für Schäden, die aufgrund Unkorrektheiten, Änderungen oder Fehlern an der nautischen Ausrüstung, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde, wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass usw. verantwortlich. Das gilt nur dann, wenn er den Kunden oder den verantwortlichen Schiffsführer bei der Übergabe des Seefahrzeugs nicht ausdrücklich auf diese Möglichkeit und auf die Verpflichtung des Kunden auf aktive Teilnahme an der Prüfung hingewiesen hat. Nichts kann die Anforderung auf Schadensersatz, die aus der Schadensverantwortung für das Leben, Leib oder Gesundheit des Menschen

abgeleitet ist, ausschließen, vor allem wenn dieser und andere Schäden absichtlich oder durch Fahrlässigkeit des Dienstgebers entstanden sind.

X. Versicherung des verliehenen Seefahrzeugs

Das Seefahrzeug hat eine Kaskoversicherung für alle materiellen Schäden am Seefahrzeug und an den Ausstattungsgegenständen, Verantwortungsversicherung gegenüber dritten Personen ohne Franchise, für Schäden, die Personen zugefügt wurden und materielle Schäden bis zur Deckungshöhe gemäß der Versicherungspolice des betreffenden Seefahrzeugs. Verletzungen an Personen bei Unfällen am Seefahrzeug, Schäden an Gegenständen, die der Schiffsführer oder die Besatzung mit haben, sowie andere Schäden, die absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, unterliegen nicht dieser Versicherung, so ist für diese nicht der Dienstgeber sondern der Kunde verantwortlich. Die Kaskoversicherung des Seefahrzeugs schließt die Verantwortung des Kunden gegenüber dem Dienstgeber für verursachten Schaden nicht aus. Wenn der Kunde einen Schaden aus Absicht, grober Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung der Bestimmungen aus dem Chartervertrag verursacht (z.B. Übertritt des vereinbarten Seefahrtbereichs), hat die Kaskoversicherung das Recht, ihm gegenüber ein Regress anzuleiten. Die Charter wird nach juristischen Vorschriften aus dem Bereich der Charterseefahrt durchgeführt. Der Dienstgeber bestimmt Kautionshöhe für jedes einzelne Seefahrzeug gemäß geltender Preisliste des Dienstgebers.

XI. Kaution (Bestimmungen, Besonderheiten)

Der Kunde legt im Büro beim Check-in eine Kaution gemäß Punkt X dieses Vertrags hinter, soweit nicht anders besprochen wurde. Im Falle eines Schadens ist der Kunde höchstens bis zur Kautionshöhe verantwortlich und zwar ausschließlich für materielle Schäden am Seefahrzeug und seiner Ausrüstung, für verlorene oder gestohlene Ausrüstung und Inventar, die er oder seine Besatzung verursacht haben. Eine Ausnahme sind reduzierter Wert wegen Abnutzung oder Abbrauch. Die Kaution wird bar oder mit Kreditkarte bei der Übergabe des Seefahrzeugs gezahlt und sie wird sofort bei der Rückgabe des Seefahrzeugs und bei schadenlos gelaufener Charter, zurückerstattet. Wenn ein Schaden erst zu späterem Zeitpunkt repariert werden kann oder soll und wenn nach Einschätzung der Schädenshöhe voraussichtlich ist, dass die Kosten weniger als der hinterlegte Betrag betragen werden, wird der unbestrittene Kautionsteil sofort zurückgegeben.

XII. Der Check-in und Check-out

Der Kunde ist bei der Übernahme des Seefahrzeugs verpflichtet, eine vom Dienstgeber vorgelegte Check-in Liste für das betreffende Seefahrzeug auszufüllen.

Der Kunde ist verpflichtet:

- Dem Dienstgeber alle nötigen Genehmigungen für die Bootsteuerung aus der Charter zu liefern
- Das ganze Inventar aus der Check-in Liste überprüfen
- Die Korrektheit aller Anlagen am Seefahrzeug prüfen (das bezieht sich besonders auf den Sicherheitsteil der Ausrüstung)
- Bei der Übernahme des Seefahrzeugs alle Mängel und Schäden dem Dienstgeber melden und sie in die Check-in Liste eintragen
- Die Check-in Liste vollständig ausfüllen und sie mit eigener Unterschrift beglaubigen
- Beim Check-out mindestens 2 Stunden vor der vereinbarten Charterbeendigung in die Base des Dienstgebers kommen
- Bei Schäden, die vom Kunden verursacht wurden, über dieselben den Dienstgeber benachrichtigen und darüber Notizen mit genauer Beschreibung des Schadens machen.
- Bei Mängel am Seefahrzeug, die durch die Schuld des Dienstgebers entstanden sind (aufgrund der Defekte einzelner Seefahrzeugteile, Fehlfunktion an den Anlagen und ähnlich):
 - a) Über alle Mängel den Dienstgeber in der Basis beim Check-out benachrichtigen
 - b) Der vom Dienstgeber befugten Person in der Basis beim Check-out auf die Mängel hinweisen (körperlich zum betreffenden Seefahrzeug hinführen und die Mängel zeigen)
 - c) Bei Mängel am Seefahrzeug oder seiner Ausrüstung, die während der Charter passiert ist, muss der Kunde den Dienstgeber darüber informieren (unter der Telefonnummer, die für Notfälle und Reparaturen in der Check-in und Check-out Liste angegeben ist), spätestens 4 Stunden nachdem der Defekt am Seefahrzeug oder seiner Ausrüstung bemerkt wurde
 - d) Nach Durchführung des genannten Verfahrens aus diesem Artikel, ist der Kunde verpflichtet, alle Mängel in schriftlicher Form in die Check-out Liste einzutragen und sie mit seiner Unterschrift zu beglaubigen.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, beim Check-in den Kunden genau mit dem Inventar des Seefahrzeugs, mit der Zusatzausrüstung sowie über die Nutzung des Seefahrzeugs und der Zusatzausrüstung vertraut zu machen. Besondere Aufmerksamkeit wird er der Steuerung und den Sicherheitsfragen widmen.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, sich beim Check-out mit den Mängel am Seefahrzeug, die durch Dienstgeberschuld entstanden sind (wegen Fehlfunktion einzelner Teile des Seefahrzeugs, Defekten an den Anlagen und ähnlich) sowie mit allen Angaben und Beschwerden des Kunden vertraut zu machen, die erwähnten Mängel physisch zu überprüfen und zu kontrollieren und die Check-out Liste, auf der sich genau beschriebene Mängel nach Aussage des Kunden befinden, mit eigener Unterschrift zu beglaubigen.

Wenn der Kunde die angeführte Handlungsweise des Check-out im Hinblick auf die Mängel und Defekte am Seefahrzeug nicht einhält, ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, ihm auf irgendwelche Art einen Schadensersatz zu erstatten.

In Sonderfällen kann der Dienstgeber die Beschwerden des Kunden überprüfen, aber innerhalb von 21 Tagen nach Beendigung der Charter.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf alle Beschwerden innerhalb von spätestens 21 Tagen zu reagieren.

XIII. Andere Abkommen, Allgemeines, Anmerkungen

- 1) Preisliste, Abweichungen, Änderungen

Im Falle von Verdächtigungen oder Unklarheiten gelten die Preise nach aktuell geltender Preisliste des Dienstgebers. Falls die Steuer, Gebühren oder Ausgaben, die gesetzlich im Charterpreis eingeschlossen sind, steigen oder fallen, ohne dass die Vertragspartner darauf einen Einfluß haben, erklären sie, dass sie mit der entsprechenden Anpassung des Vertrags übereinstimmen.

- 2) Charterverträge, die abweichen/andere Verträge werden vor Ort unterzeichnet.

Alle Verträge zwischen dem Dienstgeber und des Kunden können in der Sprache des Gastlandes oder auf Englisch zusammengefasst werden.

- 3) Gesetzlicher Auftritt/Verantwortung der beteiligten Parteien (Vermittler/Dienstgeber/Organisator):

Wenn der Chartervertrag über einen Agenten abgeschlossen wird, tritt er als Vermittler zwischen dem Kunden und dem Dienstgeber auf. Die Verantwortung des Agenten liegt ausschließliche im Rahmen der Aufgaben und Verantwortung des Vermittlers aus dem Vertrag mit dem Kunden. Der Vermittler in diesem Vertrag, genau wie bei eventuellen künftigen Vertragsänderungen oder einseitigen Aussagen des Kunden gegenüber dem Dienstgeber, wirkt als ein Bevollmächtigter im Namen und

zu Rechnung des betreffenden Dienstgebers und er ist ebenfalls für die Zahlung zuständig.

XIV. Schlussbestimmungen

Der Kunde und der Dienstgeber erklären in Zustimmung mit dem Vermittler, dass weitere Verträge zwischen dem Dienstgeber und dem Kunden keine rechtliche Wirkung für und gegen den Vermittler haben werden, was seine Verantwortung in Bezug auf konkrete Nutzung des verliehenen Seefahrzeugs betrifft. Mündliche Versprechen oder irrelevante Verträge sind für alle Vertragsparteien nur nach einer schriftlichen Zustimmung gültig. Wenn einige Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder rechtlich ungültig sind, hat es keinen Einfluß auf die Gültigkeit der restlichen Vertragsteile.